

Sehr geehrte Studierende,

nachfolgend informieren wir Sie über Neureglungen des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG). Das Mutterschutzgesetz steht Ihnen auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung. Den entsprechenden Link finden Sie auf der Internetseite der EHB (siehe ‚Externe Links‘ im ‚Downloadbereich der Hochschule‘ <https://www.eh-berlin.de/hochschule/downloads.html>).

Das Gesetz regelt den besonderen Schutz der Mutter und des Kindes rund um die Geburt und gilt künftig auch für schwangere oder stillende Studierende, wenn die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8).

Die gesetzliche Neuregelung bedeutet für Sie im Fall einer Schwangerschaft, dass Sie der EHB Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen sollen, sobald Sie davon wissen. Wenn Sie stillen (werden), sollten Sie diese Mitteilung so früh wie möglich vornehmen (§ 15 Abs. 1).

Für die EHB besteht daraufhin die Verpflichtung, die Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie der EHB mitgeteilt haben, dass Sie schwanger sind oder stillen (§ 27).

Für die Mitteilung Ihrer Schwangerschaft bzw. des Stillens steht Ihnen auf der Internetseite der EHB unter dem Immatrikulationsamt ein von Ihnen auszufüllender Vordruck zur Verfügung. Reichen Sie den Vordruck bitte unterschrieben mit den entsprechenden Nachweisen beim Immatrikulationsamt ein.

Darüber hinaus sind Sie auf der Grundlage der Schutzfristen vor und nach der Entbindung gemäß § 3 von der Verpflichtung zur Teilnahme am Studium befreit. Sofern Sie das Studium in den Schutzfristen ohne Unterbrechung fortsetzen möchten, müssen Sie dieses ausdrücklich gegenüber der EHB erklären. Dies gilt auch für ein Praktikum, wenn die Praktikumszeit in die Schutzfrist fällt. Ihre Erklärung, dass Sie auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz verzichten möchten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Für die von Ihnen abzugebende Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfristen gemäß § 3 steht Ihnen ebenfalls ein entsprechender Vordruck zur Verfügung, der auf den Seiten des Immatrikulationsamtes, Praxisamtes bzw. Prüfungsamtes hinterlegt ist.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter_innen der o. a. Ämter wenden. Die Familienbeauftragte Frau Schuhhardt steht Ihnen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Die EHB möchte Sie und Ihr Kind bestmöglich bei der weiteren Planung Ihres Studiums unterstützen.

(Stand: 032020)